



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Der Stornoabzug und die Möglichkeit zum Gegenbeweis niedrigerer Kosten

q_x-Club Berlin

3. Juni 2013

Gliederung

- Fragestellung
- Urteile des BGH zum SA
- Vergleichbare Konstruktion(en)
- Versicherungsmathematische Zusammenhänge
- Rechtliche Argumente

Fragestellung

- Wie wird eine LV kalkuliert?
- Welche Funktion hat der SA?
- Welche Stellung nimmt der SA ein?
- Ist der Gegenbeweis berechtigt?
- Welche Lösungen hält die Rechtsordnung bereit?
- Gibt es wirtschaftlich vergleichbare Regelungen?

Urteile 2001 bis 2012

- 2001: Regelungen zum Stornoabzug intransparent
- 2006: BVerfG – 1 BvR 1317/96 - Es muss gesichert sein, dass Inhalt und Art der Verrechnung in angemessener Weise die Interessen der verschiedenen Gruppen von Versicherten berücksichtigt (Rn. 62).
- 2012: Regelungen zum Stornoabzug materiell unwirksam

BVerfG 2006

- 2006: BVerfG – 1 BvR 1317/96 – Im vorliegenden Verfahren bedarf (es) keiner Klärung, ob die vom BGH (2005: RKW mind. Hälfte des ungezillmerten DK/2007: FV) gefundene Lösung allen mit der vorzeitigen Vertragsauflösung verbundenen Problemen der Berechnung des Rückkaufswertes Rechnung trägt (Rn.77).

SA und Gegenbeweis!

- Die Klauseln zum Stornoabzug ... sind ... unwirksam
 - wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 5.b) BGB.
- Der notwendige Hinweis an den VN, ihm werde der Nachweis gestattet, der Beklagten sei ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden, fehlt (Rn 60).

SA als Kalkulationsbestandteil?

- BGH (IV ZR 201/10): Irreführend sei der beim VN erweckte Eindruck, der SA fließe in die Bestimmung des RKW ein. AVB enthielten die unzutreffende Information, ein solcher Abzug werde bei der Berechnung des RKW vorgenommen (Rn. 49).
- BGH: Rückkaufswerte vor Stornoabzug werden VN an keiner Stelle mitgeteilt (Rn. 50)

SA als Kalkulationsbestandteil!

- SA ist ausschließlich Bestandteil der Berechnung des RKW!
- Es gab nie einen RKW ohne Berücksichtigung eines SA!
- Weil BVerfG ausdrücklich offen gelassen hat, ob alle Probleme geklärt sind, ist Klärung erforderlich!

Vergleichbare Konstruktionen

- Allgemeine Vertragsverhältnisse
 - Verlust von Rabatten bei vorzeitiger Kündigung von längeren Verträgen (Bahncard 100, etc.)
- Besondere Vertragsverhältnisse
 - Zeit(Bonus-)sparen (Verlust des (schon gutgeschriebenen!) Zinses bei vorfristiger Kündigung, Verlust des Bonus)
 - Bausparvertrag (Verfall der Abschlussgebühr bei früher Kündigung)

Vergleichbar: Bausparvertrag

- Abschlussgebührenklausel: (BGH – XI ZR 3/10)
 - hält (selbst) mit dem Verständnis einer Preisnebenabrede einer Inhaltskontrolle stand (Rn. 36).
 - aus der besonderen Systematik des Bausparens ergibt sich, dass die Umlegung der Vertriebskosten nicht von wesentlichen Grundprinzipien des dispositiven Rechts abweicht (Rn. 42).

Vergleichbare Konstruktion

- Nicht nur Verfolgung eigener gewinnorientierter Interessen bei Gewinnung von Neukunden
- Neugeschäft kommt auch dem Bausparkollektiv zugute
- Abschlussgebühr wird auch im Interesse der kollektiven Gesamtinteressen gezahlt (Rn. 46)
- Interessensgegensatz zwischen Bestandskunden und Neukunden ist nicht gegeben (Rn 49).

Funktion des SA

- Im Risikoelement:
 - Vermeidung negativer Selektion (umstritten)
 - Ausgleich für gestelltes Risikokapital (unbekannt)
- Im Sparelement:
 - Ausgleich für Ertragsvorteile (unbekannt)
 - Kosten für Garantie (unbekannt)
- Im Kostenelement
 - Ausgleich angefallener, aber nicht getilgter Kosten
 - Deckung eines angemessenen Gewinns, arg. § 56a Abs. 1 VAG: Gewinn 4% auf GK vor Überschuss (unbekannt)

Kostenprinzipien des Kollektivs

- Pauschale Kalkulation der Kosten, deshalb Überschußbeteiligung
 - Vermeidung von exzessiven Kostensätzen
 - Überschussanteil des VR, weil er langfristiges Erfüllungsrisiko trägt: Entgelt für Risikotragung
- Jeder VN trägt die Kosten seines Vertrages,
- Deshalb Anspruch auf die ihm anteilig aus der Verwaltung des Vertrages zustehenden Überschüsse

Risikoprinzipien des Kollektivs

- Kollektive Risikotragung auf der Grundlage
 - Einheitlicher Sterbetafeln
 - Einheitliche Risiken durch Risikoprüfung im Ergebnis Zugangsbeschränkung sowie
- Einheitliche Leistungsprinzipien durch konsistente Leistungsprüfung

Sparprinzipien des Kollektivs

- Einheitliche Beteiligung an den Erträgen
 - Gesichert durch Überschußbeteiligung
- Einheitliche langfristige Kapitalanlage
 - Leistungen aus Liquidität lfd. Prämieinnahmen
 - Ertragsoptimierung durch Halten der Anlagen bis zur Maturität
 - Ausgleich der Erträge in der Zeit
 - Verschiebung von Erträgen aus Hochzinsphasen in Zeiten niedrigerer Zinsen

Rechtliche Verankerung

- Kostentragung des Kollektivs
 - § 11 Abs. 1 VAG
- Überschußbeteiligung
 - § 153 Abs. 1 VVG, orientiert am
 - Kollektiv, § 11 Abs. 2 VAG und
 - Nach Verursachung § 153 Abs. 2 VVG
 - § 4 MindZV
 - Hinsichtlich der Zuordnung der Kosten:
§ 43 RechVersV

Gegenbeweis möglich?

- Kosten pauschal zugerechnet bei Kalkulation
 - Vor dem Abschluss des ersten Vertrages, § 13d Ziff. 6 VAG
 - Ausnahmsweise Vereinbarung nur für besondere Geschäftsvorfälle (nicht jedoch: Rückkauf, Beitragsfreistellung, -herabsetzung!) aber auch hier: Festsetzung dieser Kosten erfolgt ohne echte Kostenrechnung
- Kosten auf Kollektiv verteilt, individuelle Zurechnung auf einen VN ist nicht vorgesehen.
- Ausgleich von „Zuviel“ durch Überschußbeteiligung

Gegenbeweis möglich?

- § 305 Nr. 5 b BGB setzt voraus:
 - Pauschalisierte „Schadensersatzansprüche“,
 - Pauschale darf „den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden“ nicht übersteigen, und
 - Verwender muss beweisen, dass Pauschale dem typischen Schadenumfang entspricht.

Gegenbeweis nicht möglich!

- LV ist auf kollektive Risikotragung, kollektives, langfristiges Sparen und Wachstum
– jedenfalls nicht schrumpfend – angelegte Gemeinschaft
- Mit eigenen Regeln, deren Vorteile alle Teilnehmer begünstigen
- Deren „Nachteile“ alle Teilnehmer ebenso zu tragen haben.

Gegenbeweis nicht angebracht!

- Wenn Kosten niedriger waren als kalkuliert, erhielt VN Überschussbeteiligung während der Laufzeit
- Damit ist sein Anspruch auf Berechnung angemessener Beteiligung an den Kosten erfüllt

Gegenbeweis nicht angebracht!

- Verstoß gegen Gleichbehandlungsgebot, § 11 Abs. 1 VAG
 - Überschußbeteiligung (auf Basis kollektiv niedrigerer Kosten) + (bei Eröffnung des Gegenbeweises) Differenz zwischen kalkulierten Kosten und individuell niedrigeren Kosten
- Verstoß gegen das Gebot der kollektiven, verursachungsorientierten Zuordnung von Kosten und Erträgen und der sich daraus ergebenden Überschüsse, § 153 VVG